

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 18

Panketal, den 30. Oktober 2021

Nummer 11

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24./25.08.2021	1
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.09.2021	5
3. 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Panketal über die Herstellung und das Vorhalten notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung)	5
4. Bekanntmachung zur Sprachstandsfeststellung für Vorschulkinder	10
5. Bekanntmachung des Landkreises Barnim und der Gemeinde Panketal zur Einschulung im Schuljahr 2022/23	10

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der 21. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Panketal vom 24.08.2021/25.08.2021

Beschluss PV-80-2021

Pilotprojekt Bürgerportal für Onlineverwaltungsleistungen

Die Gemeinde Panketal wird Pilotgemeinde im Projekt „Aufbau und Einführung einer E-Government-Infrastruktur“ des Zweckverbands Digitale Kommunen (DIKOM). Ziel ist der Aufbau eines Bürgerportals, um Verwaltungsleistungen zukünftig auch elektronisch abzuwickeln. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle dafür benötigten Aufträge zu vergeben. Die benötigten Haushaltsmittel 2021 in Höhe von ca. 5.000 EUR werden im Rahmen des Budgets bereitgestellt. Mit der Haushaltsplanung 2022 werden weitere Mittel in Höhe von 9.000 EUR bereitgestellt.

Beschluss PV-73-2021

Bau eines weiteren Reinwasserbehälters für die Trinkwasserversorgung

Die Gemeindevertretung beschließt den Bau eines weiteren Reinwasserbehälters zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in der Gemeinde Panketal.

Der Eigenbetrieb wird beauftragt, Vorschläge für geeignete Standorte zu prüfen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss PV-67-2021

Erstellung eines Entwässerungskonzeptes für die Teilentwässerungsgebiete TEG 29 und TEG 30

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Überarbeitung der Entwässerungskonzepte für die Teileinzugsgebiete 29 und 30.
2. Im Zuge der Überarbeitung ist zu prüfen, ob die Gebietsentwässerung beider Teilentwässerungsgebiete eine Lösung zur Speisung des Okkenpfuhls mit Oberflächenwasser zulässt, die den wasser- und naturschutzfachlichen Maßstäben gerecht wird.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle zur Erstellung notwendigen Aufträge auszulösen.

Beschluss PV-66-2017-6

Graben entlang der L 200 – Abschnittsbildung

1. Die Gemeindevertretung beschließt, zur Abrechnung der entfallenden Anliegerbeiträge für die Baumaßnahme zur Grabenherstellung, des Gehwegs- und des Beleuchtungsbaus in der Bernauer Chaussee (L 200), diese im Wege der Abschnittsbildung vorzunehmen.
2. Als abrechnungsfähiger Abschnitt der Bernauer Chaussee (L 200) wird die Teillänge zwischen der Birkholzer Straße und der Schierker Straße festgesetzt.
3. Die Beitragserhebung erfolgt im Wege der Kostenspaltung.

Beschluss PV-17-2015-7

Abschnittsbildung Ernst-Thälmann-Straße

1. Die Gemeindevertretung beschließt, zur Abrechnung der entfallenden Anliegerbeiträge für die Baumaßnahme zur Verbesserung/Erneuerung der Fahrbahn, des Gehwegs und der Oberflächenentwässerung in der Ernst-Thälmann-Straße diese im Wege der Abschnittsbildung vorzunehmen.
2. Die Abrechnung der Kostenersatzforderungen für die Zufahrten / Zugänge erfolgt gegenüber den Grundstückseigentümern bzw. Erbbaupächtern.
3. Als abrechnungsfähiger Abschnitt der Ernst-Thälmann-Straße wird die Teillänge zwischen der Gletscherstraße und der Steiermärker Straße festgesetzt.
4. Die Beitragserhebung erfolgt im Wege der Kostenspaltung.

Beschluss PV-76-2021

Grundsatzbeschluss zur zukünftigen Gewinnverwendung des Bereiches Trinkwasserversorgung (Betrieb gewerblicher Art) im Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal

Der Gewinn des Betriebes gewerblicher Art (Bereich Trinkwasserversorgung) soll dem Betrieb gewerblicher Art als

Eigenkapital zur Verfügung stehen. Es erfolgen daher, bis zu einem gegenteiligen Beschluss der Gemeindevertretung, keine Ausschüttungen an den hoheitlichen Bereich des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal. Die zukünftigen Gewinne werden bis auf weiteres der Rücklage zugeführt.

Beschluss PV-68-2021

Beschluss zur Aufweitung der Dranse westlich des Durchlasses „Alt Zepernick“

1. Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzepts „Panke“ für den Abschnitt von Alt Zepernick bis zum Weg hinter dem Dorf.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den dafür notwendigen Grunderwerb zu verhandeln und abzuschließen.
3. In den HH-Plan 2022 werden die Mittel des Grunderwerbs eingestellt.

Beschluss PV-72-2018-2

Abschluss eines Pachtvertrages mit der SG Schwanebeck 98 e.V.

Die Gemeinde Panketal schließt über die mit Beschluss P V 72/2018/1 erworbenen Flächen einen Pachtvertrag mit der Sportgemeinschaft Schwanebeck 98 e.V. mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab.

Beschluss PV-82-2021

Zuschuss an SG Schwanebeck 98 e.V. zum Bau eines Kunstrasenplatzes außerhalb der Richtlinie

Die Gemeindevertretung beschließt, der SG Schwanebeck 98 e. V. den für das Förderprogramm „Goldener Plan Brandenburg“ erforderlichen Eigenanteil für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes (in der großen Variante 45 m x 90 m) auf dem Schulgelände im Ortsteil Schwanebeck außerhalb der Richtlinie im Haushaltsjahr 2022 als Zuschuss zu gewähren.

Im Haushalt 2022 werden dafür bis zu 700.000 Euro bereitgestellt.

Beschluss PV-95-2018-3

Einziehung der Schillerstraße und Zuordnung zum Schillerpark

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Schillerstraße im Bereich des Wasserwerkes einzuziehen. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechende Verfügung zu veröffentlichen.
2. Die gewonnene Fläche ist dem Schillerpark zuzuordnen und zurückzubauen.
3. Die in der Straße verlegten Leitung sind nach der Einziehung durch Duldungsverträge mit den Leitungsträgern rechtlich zu sichern.
4. Der nordwestliche Gehweg im neu entstandenen Sackgassenbereich vor Haus-Nr. 2 bis 6a ist so zu befestigen, dass ein Befördern der Abfalltonnen bis zum Umlandweg möglich ist.
5. Im Kreuzungspunkt Schillerstraße/Ecke Umlandweg ist eine Aufstellfläche für Abfallbehälter zu errichten.
6. Die benötigten Finanzmittel werden in den HH-Plan 2022/2023 eingestellt.
7. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle notwendigen Aufträge auszulösen.

Beschluss PV-62-2021

Haushaltsplan 2022 – 2023

Die Gemeinde Panketal stellt für die Jahre 2022 und 2023 einen Doppelhaushalt mit einer mittelfristigen Finanzpla-

nung bis 2026 auf. Die 1. Lesung der Haushaltssatzung 2022/2023 findet in den Gremien der Gemeindevertretung im November 2021 statt. Die 2. Lesung ist für den Dezember terminiert. Am 10. November 2021 stehen im Rahmen der Sitzung des Finanzausschusses die Budgetverantwortlichen für die Anfragen der Gemeindevertreter und Sachkundigen Einwohner zur Verfügung.

Beschluss PV-72-2021

Heinestraße 89 – Gemeindliches Einvernehmen zur Umnutzung in Zahnarztpraxis und Ablösung von 3 Stellplätzen

1. Die Gemeindevertretung stimmt der Ablöse von 3 Stellplätzen entsprechend § 6 der Stellplatzsatzung durch Erhebung eines Betrages in Höhe von 5.850 € für das Vorhaben Umnutzung der bestehenden Gewerbeeinheiten in Praxis im Erdgeschoss des Gebäudes Heinestraße 89, OT Zepernick zu. Die Ablöse erfolgt auf der Grundlage eines abzuschließenden Stellplatzablösevertrages. Teil des Ablösevertrages ist die Errichtung von fünf Fahrradabstellplätzen (Berliner Bügel) durch den Vorhabenträger.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das gemeindliche Einvernehmen zur geplanten Nutzungsänderung zu erteilen, sofern die Planungen den vorliegenden Unterlagen entsprechen.

Beschluss PV-18-2015-8

Erhöhung des Kostenansatzes für das Vorhaben Dreifeldsporthalle Panketal – DSP

Entgegen der Mitteilungsvorlage PMV-26-2021-1 wird sich der Neubau der Dreifeldsporthalle Panketal an der Straße der Jugend 40 nach jetzigem Kenntnisstand um noch nicht im Haushaltsplan 2021 dargestellte Finanzmittel von ca. 1,5 Mio. € verteuern.

Die Gemeindevertretung beschließt, die dafür benötigten Mittel in den Haushaltsplan 2022 einzustellen.

Beschluss PV-56-2021

Wochenendhausnutzung an der Rigistraße – zukünftige Gebietsausweisung im FNP/B-Plan

Die Verwaltung wird beauftragt, für den in der Anlage rot umrandeten Bereich der Rigistraße die Darstellung im Flächennutzungsplan von Wohnbaufläche (Planung) in Sonderbaufläche „Wochenendhausgebiet“ zu ändern.

Beschluss PV-89-2004-17

1. Änderung Stellplatzsatzung Beschluss Abwägung erneute Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

1. In dem Verfahren zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung macht sich die Gemeindevertretung den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu Eigen und beschließt die Abwägung der im Rahmen erneuten der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 87 Abs. 8 BbgBO eingegangenen Stellungnahmen. Abwägungspunkt 21.2. wird abgelehnt.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten mitzuteilen.

Beschluss PV-89-2004-18

1. Änderung Stellplatzsatzung Satzungsbeschluss Die örtliche Bauvorschrift der 1. Änderung der Stellplatzsatzung (Planstand 05/2021) werden als Satzung beschlossen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss PV-91-2018-1**Salzburger Straße (OT Schwanebeck) – Entwurfsplanung – Freigabe – Beschluss**

Die Gemeindevertretung beschließt die Freigabe der Entwurfsplanung Salzburger Straße.

Die Salzburger Straße wird mit folgenden Parametern hergestellt:

- Fahrbahn mit einer Breite von 5,05 m und Wendehammer in Asphaltbauweise,
- Baumneu- u. Ersatzpflanzungen in den Grünstreifen (je nach Leitungsbestand),
- eine geschlossene Oberflächenentwässerung (Regenwasserkanal) mit Einleitung in das Regenrückhaltebekkensystem (RRB-System) im WG Schwanebeck West „Donauland“
- Zufahrten und Zugänge gepflastert

Im Zusammenhang mit dem Bau der Salzburger Straße wird entlang der Rigistraße im Bereich vom „Thuner Weg“ bis zur Salzburger Straße ein Regenwasserkanal verlegt. Das beauftragte Ingenieurbüro der Salzburger Straße wird für die Ergänzungsplanung des RW-Kanals in der Rigistraße im benannten Bereich nachbeauftragt. Diese Planung wird in die Ausführungsplanung der Salzburger Straße integriert.

Die Bauausführung ist für das Jahr 2022 geplant.

Der Bürgermeister wird zur Auftragsvergabe für alle zur weiteren Planung und Bauausführung notwendigen Aufträge ermächtigt.

Die Beiträge werden im Wege der Kostenspaltung erhoben.

Die ungebundenen Haushaltsreste aus 2021 und Vorjahren werden dem Haushalt zur allgemeinen Verfügung zurückgegeben. Die Baukosten werden im HH-Plan 2022 neu angemeldet.

Beschluss PV-65-2021**Klimaanpassung: Fassadenbegrünung am Rathaus**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen Förderantrag für das Projekt „Grünes Rathaus“ im Rahmen des Bundesprogramms zur „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ zu stellen und im Falle einer Bewilligung das Projekt umzusetzen.

Die in diesem Rahmen benötigten Eigenmittel werden in den Haushalt eingestellt.

Beschluss PV-80-2020-2**Hundenauslaufflächen – mögliche Standorte in Schwanebeck sowie weiteres Vorgehen**

Die Verwaltung wird beauftragt, für die nachfolgenden Hundenauslaufflächen zeitnah eine Anliegerbefragung durchzuführen:

Ortsteil Schwanebeck

Nr. 2: Teilbereich Kappgraben

Nr. 3: Fläche S1b

Die Verwaltung wird beauftragt, sich bzgl. der temporären Nutzung der Fläche SB1 „Gewerbegebiet Gehrenberge II“ mit den Eigentümern abzustimmen.

Das Ergebnis der Anliegerbefragung sowie Abstimmung mit den Eigentümern bzgl. SB1 und die anschließende Empfehlung der Verwaltung zur Ausweisung einer Hundenauslauffläche je Ortsteil wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, nach neuen alternativen Flächen in Zepernick und Schwanebeck zu suchen.

Beschluss PV-64-2021**Bevölkerungsprognose für das Jahr 2030 (Grundlage zukünftiger Planungen)**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Prognose IÖR2 aus der integrierten Kita- und Schulbedarfsplanung (2018)- 22.600 Einwohner – bildet die Grundlage für zukünftige Planungen der Verwaltung Panketal und des Eigenbetriebes.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Zuge der Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) „Panketal 2030“ die Bevölkerungsprognose zu überprüfen und ggf. anzupassen (u.a. auch bzgl. der innerörtlichen Nachverdichtungspotenziale). Als Grundlage ist ein Baulückenkataster zu erstellen.

Beschluss PV-20-2016-7**Auftrag zur Überarbeitung des Straßenbauprogrammes 2022 – 2027**

Die Verwaltung wird beauftragt, das bestehende Straßenbauprogramm mit folgenden Prämissen zu überarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. Das Bauprogramm soll nicht nur die Sandstraßen erfassen, sondern auch den notwendigen Bau von bereits hergestellten Straßen sowie den Wegebau (Gehwege).
2. Die Entscheidung zum Bau der Straßen ist abhängig von einer Entwässerungslösung bzw. haben die Straßen Vorrang, bei denen es Probleme in der Entwässerung gibt.
3. Die Priorisierung erfolgt weiterhin nach der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße.
4. Daneben steht die Wirtschaftlichkeit, insbesondere im Hinblick auf die Beitragszahlung.
5. Für die Haushaltsplanung 2022/2023 werden die nicht-gebundenen Haushaltsmittel aus dem Jahr 2021 dem allg. Haushalt zugeführt. Benötigte Finanzmittel werden neu angemeldet.

Beschluss PV-66-2021**Erstellung einer Gefahrenkarte für Starkregeneignisse**

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte für die Gemeinde Panketal.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle zur Erstellung notwendigen Aufträge auszulösen.
3. Die benötigten Geldmittel werden in den HH-Plan 2022 eingestellt.

Beschluss PV-116-2020-1**Heidewäldchen – Gestaltung der kommunalen Waldfläche („Altes Krankenhausgelände“) für die Öffentlichkeit**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, im Rahmen einer Durchforstung die eingezäunte Waldfläche entlang des „Alten Krankenhausgeländes“ wieder für die Öffentlichkeit, als sogenanntes „Heidewäldchen“, zugänglich zu gestalten.

Die erforderlichen Mittel werden für das Haushaltsjahr 2021 überplanmäßig im Rahmen des Budgets und für 2022 im Rahmen der Haushaltsplanung bereitgestellt.

Beschluss-PA-20-2019-1**Abberufung und Erneuerung von sachkundigen Einwohnern (SPD-Fraktion)**

1. Die Gemeindevertretung ruft auf Vorschlag der SPD-Fraktion folgende sachkundige Einwohner aus den jeweiligen Ausschüssen ab:
Matthias Karwe - Finanzausschuss
Sylvia Murach - Sozialausschuss

2. Die Gemeindevertretung beruft auf Vorschlag der SPD-Fraktion folgende Sachkundige Einwohner neu in die entsprechenden Ausschüsse:
Taito Radtke - Finanzausschuss
Axel Weinsberg – Sozialausschuss

Beschluss PA-63-2021

Petition 01-2021 – Verkehrsrechtliche Anordnung

Die Gemeindevertretung beschließt zur Petition 01-2021 – Verkehrsrechtliche Anordnung – Folgendes:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde einen Antrag zum Anbringen einer Fahrbahnmarkierung mit Zeichen 299 auf der Fontanestraße hinter der Kreuzung Ganghofer Str. vor der Bergkuppe sowie hinter der Bergkuppe auf der gegenüberliegenden Seite und in der Mainstraße in der Biegung gegenüber dem Kundenparkplatz der Fa. Feind zu stellen.
2. Der Petent wird über die Entscheidung der Gemeindevertretung informiert.

Beschluss PA-75-2018-4

Petition 02-2020 – Renaturierung der Dranse zwischen Osteroder und Gernroder Straße – ca. 286 m

Die Gemeindevertretung beschließt zur Petition 02-2020 – Renaturierung der Dranse zwischen Osteroder und Gernroder Straße – ca. 286 m – Folgendes:

1. Der Beschluss PV-75-2018-1 (Dranse-Renaturierung) wird bestätigt.
2. Die Petenten erhalten eine Information zur maximalen Tiefe des Gewässerverlaufs. Zudem wird den Bürgern eine Perspektive zur Umsetzung der weiteren Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungskonzept aufgezeigt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, weitere Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungskonzept dahingehend zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, eine größere Wassermenge bei Starkregen unter der L 314 durchzulassen, um die Stauproblematik an dieser Stelle zu entlasten.
4. Die Petenten werden über die Entscheidung der Gemeindevertretung informiert (incl. Begründung).

Beschluss PA-08-2021-1

Erhalt und Neupflanzung von Straßenbäumen in unserer Gemeinde

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung mit der Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Das vorhandene Baumkataster wird fortlaufend aktualisiert und bildet die Planungsgrundlage für Pflegemaßnahmen, Fällungen und Neu- und Ersatzpflanzungen sowie die hierfür erforderlichen Finanzmittel.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Landschaftsplans der Gemeinde Panketal (Stand: 2019) ein Grünkonzept zu erstellen, das als Leitbild und Arbeitsgrundlage für die Planung und Unterhaltung des öffentlichen Grüns dienen soll. Der Baumbestand auf öffentlichen Flächen soll bis 2030 eine Zielgröße von 500 Bäumen je km² erreichen und dann erhalten bleiben. Dabei sind bei Neupflanzungen vorzugsweise einheimische, klimatolerante Arten zu wählen, die über eine möglichst insektenfreundliche Blühfähigkeit verfügen.
3. Bei Straßenbaumaßnahmen ist zukünftig grundsätzlich die Ordnung des Leitungsbestandes im Seitenbereich einzuplanen und in der Kostenberechnung zu benennen. Ziel ist es, den Platz für Neu- und Ersatzpflanzun-

gen möglichst maximal nutzen zu können. Auch bei bereits ausgebauten Verkehrswegen ohne bzw. mit geringem Baumbestand soll die Verwaltung zumindest prüfen, ob durch eine nachträgliche Leitungsordnung weitere Pflanzplätze entstehen können und welche Kosten hierbei schätzungsweise anfallen. Zudem ermittelt die Verwaltung sämtliche gemeindeeigenen Flächen (auch Spielplätze u.a.), die aktuell und perspektivisch für Pflanzungen genutzt werden können und informiert die Gemeindevertretung. Die Verwaltungsvorschrift Zufahrten ist dahingehend anzupassen, dass der Bau von neuen Zufahrten im Regelfall nur noch in der notwendigen Mindestbreite erfolgen darf.

4. Die Pflege der Neu- und Ersatzpflanzungen ist so zu organisieren, dass die Bäume fachgerecht gepflegt und bewässert werden und die Anwuchs- und Entwicklungsphase (i. d. R. 4-5 Jahre je nach Pflanzzeitraum) vital überstehen.
5. Zur Erfüllung aller notwendigen Aufgaben zur Unterhaltung für das Straßenbegleitgrün, der öffentlichen Grünflächen und Spielplätze ist eine zusätzliche Personalstelle ab 2022 in den Stellenplan aufzunehmen. Die Verwaltung soll den entsprechenden Bedarf zur Haushaltsplanung ermitteln und nachweisen.
6. Die Verwaltung erstellt mindestens einmal jährlich (bis zur Aprilsitzung der Gemeindevertretung) eine Mitteilungsvorlage zu den Resultaten der beschlossenen Maßnahmen. Auch die Umsetzungsplanung für das jeweils laufende Jahr ist im Zuge dessen schriftlich vorzulegen.

Beschluss PA-85-2021

Sicherung und Zwischennutzung des ehemaligen Krankenhauses/Heidehaus

1. Die Gebäudehülle des ehemaligen Krankenhauses an der Schönower Straße wird im Zuge der Instandhaltung gesichert, um weiteren Verfall schnellstmöglich abzuwenden.
2. Ein Planungsbüro wird mit der Erstellung eines temporären Teilnutzungskonzeptes für kulturelle Zwecke und eines Gesamtkonzeptes beauftragt. Am Gesamtkonzept sind die Jugendkoordinatorin, der Seniorenbeirat und die Bürger entsprechend zu beteiligen.
3. Im Zuge der Erarbeitung eines Betreibermodells für die Kulturräume soll berücksichtigt werden, dass die Nutzung allen Interessierten offenstehen soll. Die zusätzlich anfallende Personalkapazität ist zu prüfen und zu beziffern.

Beschluss PA-84-2021

Digitale Ausschusssitzungen

Der Bürgermeister wird beauftragt, erforderliche Maßnahmen umzusetzen, damit auch zukünftig die Ausschusssitzungen der beratenden Ausschüsse (OEA, Sozialausschuss, Finanzausschuss) in digitaler Form (z.B. Hybrid-Sitzungen) stattfinden können. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind im Haushalt abzubilden.

Dabei ist eine kostengünstigere Variante als bisher, ohne Einbindung externer Dienstleister für den Sitzungsdienst, zu realisieren.

Beschluss PA-86-2021

Verbesserung Raumluftqualität in Kinder- und Jugendeinrichtungen

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Raumluftqualität in den Kinder- und Jugendeinrichtungen der Ge-

meinde zu verbessern. Hierzu sind die Fördermaßnahmen von Bund und Land auszunutzen.

Die Gemeindevertretung empfiehlt folgendes Vorgehen:

- umgehende Anschaffung von CO₂-Ampeln für jeden dauerhaft genutzten Raum in den Kinder- und Jugendeinrichtungen
- wiederkehrende Schulung der Mitarbeitenden bezüglich korrekten und effektiven Lüftens
- schnellstmögliche Ausstattung von neuen Gebäuden von Kinder- und Jugendeinrichtungen mit Luftfilteranlagen; Ziel ist die Installation von Luftfilteranlagen (600 ppm CO₂) mit Wärmerückgewinnung.
- in Bestandsgebäuden sollen mobile Luftfilter beschafft werden. Räume der Kategorie 2 sind dabei zuerst auszustatten, die Umsetzung erfolgt sofort.

Die Verwaltung informiert die Gemeindevertretung bis spätestens zum 28.9. über erfolgte Umsetzung und die weiterführende Planung.

In nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss PV-74-2021

Auftragsvergabe für die Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Charlottenstraße

Beschluss PV-78-2021

Vorschlag für einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal

Beschluss PV-79-2021

Erwerb des Grundstückes Gemarkung Schwanebeck, Flur 4, Flurstück 16, Zillertaler Straße gelegen

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 22. öffentlichen Sitzung am 28.09.2021 u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

PV-88-2021 - Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal und Entscheidung über die Ergebnisverwendung 2020 gemäß § 7 Nr. 4 EigV vom 26. März 2009

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal stellt auf der Grundlage des Prüfungsberichtes vom 09.08.2021 über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 den geprüften Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von 51.755.883,71 EUR fest.
Das Eigenkapital des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages und des Jahresüberschusses beträgt 32.015.455,14 EUR.
Der Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung beträgt 1.500.267,89 EUR.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal entscheidet über die Ergebnisverwendung:
Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 1.500.267,89 EUR wird der Rücklage zugeführt.

PV-89-2021 - Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal gemäß § 7 Nr. 5 und § 33 Absatz 1 EigV vom 26. März 2009

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung.

Der Jahresabschluss 2020 und der Prüfvermerk liegen für jedermann in der Zeit von 08.11.2021 bis zum 26.11.2021 zur Einsichtnahme im Sekretariat des Eigenbetriebes aus.

Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Panketal vom 20.09.2021 wird durch die Gemeinde Panketal die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Panketal über die Herstellung und das Vorhalten notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung) bekannt gemacht.

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Panketal über die Herstellung und das Vorhalten notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 87 Abs. 4 und § 87 Abs. 5 und § 49 Abs. 1 bis 5 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.1/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 5]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 24.08.2021, fortgeführt am 25.08.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Panketal.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1) Stellplätze sind die nicht überdachten Plätze außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche, auf denen Kraftfahrzeuge abgestellt werden.
- (2) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Von dieser Begriffsdefinition werden auch Carports erfasst. Garagen und Carports sind Stellplätze im Sinne dieser Satzung (Einstellplatz).

- (3) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (4) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu der öffentlichen Verkehrsfläche gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen etc.) und die Nebenanlagen.

§ 3 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen Stellplätze nach Maßgabe der §§ 4 und 5 hergestellt werden. Sie müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder anderen Anlage fertiggestellt sein. Zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen ist der Bauherr verpflichtet.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart annähernd vergleichbar sind, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.
- (6) Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen werden nach den Richtzahlen der Anlage 1 dieser Satzung ausreichende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (Fahrradstände) gemäß § 49 BbgBO bestimmt.

§ 4 Größe und Beschaffenheit

- (1) Stellplätze müssen so beschaffen sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt § 4 der Brandenburgischen Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung – BbgGStV) in der jeweils gültigen Fassung. Liegen die Stellplatzflächen im Geltungsbereich der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Zepernick vom 15.10.2012, so gelten die darin enthaltenen Anforderungen an die bauliche Ausführung.

- (2) Fahrradabstellplätze sind möglichst in Eingangsnähe anzuordnen. Sie sind so zu gestalten, dass sie gut erreichbar und bei Dunkelheit gut einsehbar sind.
- (3) Fahrradstände müssen so hergestellt werden, dass
- sie leicht zugänglich sind,
 - sie eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben,
 - dem Fahrrad ein sicherer Stand durch einen Anlehnbügel gegeben wird und
 - durch einen Mindestabstand von 0,80 m zwischen den Fahrradständen das Abstellen und Anschließen des Fahrrades einschließlich des Rahmens ermöglicht wird.

Die Herstellung einfacher Vorderradständer ist unzulässig

§ 5 Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist anhand der Anlage 1 dieser Satzung (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf) und entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln. Die Gesamtzahl der ermittelten Stellplätze je Gebäude/baulicher Anlage ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. Die in der Anlage 1 dargestellte Zahl der Stellplätze gilt je angefangene m² der jeweiligen Flächenkennzahl.
- (2) Werden Schulaulen, Spiel- und Sporthallen oder sonstige große Räume neben ihrer Hauptnutzung regelmäßig für kulturelle und sonstige Veranstaltungen genutzt, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach den Richtzahlen für Versammlungsstätten.
- (3) Bzgl. der Errichtung von und die Ausstattung mit der vorbereitenden Leitungsinfrastruktur und der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in zu errichtenden und bestehenden Gebäuden gilt das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder anderen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (5) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (6) Ist der Bestandschutz für eine bauliche oder andere Anlage vor der Änderung, Erweiterung oder Nutzungsänderung der baulichen oder anderen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfes nach § 5 Abs. 1.
- (7) Bei baulichen oder anderen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend. Eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze ist für Wohnnutzungen ausgeschlossen.
- (8) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist anhand Anlage 1 dieser Satzung (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf) und entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Die Gesamtzahl der ermittelten Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ist auf die nächste ganze Zahl abzurunden. Bei baulichen Anlagen oder anderen Anlagen wird für die Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen gem. § 50 Abs. 4 BbgBO eine Obergrenze von insgesamt drei festgesetzt.

§ 6 Berechnung von Flächen zur Ermittlung des Stellplatzbedarfs

- (1) Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § 2 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche – Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Nutzfläche berechnet wird, sind die Flächen nach DIN 277-1: 2016-01 zu ermitteln.

§ 7 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs; Regelungen in Bebauungsplänen

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze kann auf schriftlichen Antrag gemindert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- (2) Eine Minderung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt. Die Gesamtzahl der durch die Minderung errechneten Stellplätze ist gem. § 5 Abs. auf die Gesamtzahl aufzurunden.
- (3) Die Minderung gilt nicht für die nach § 49 BbgBO herzustellenden Fahrradabstellplätze sowie Stellplätzen gem. § 50 Abs. 4 BbgBO.
- (4) Eine Minderung notwendiger Stellplätze für Einfamilienhäuser ist nicht zulässig.
- (5) In Bebauungsplänen kann die Gemeinde auf Grundlage von Mobilitätskonzepten und/oder Maßnahmen des Mobilitätsmanagements gesonderte Regelungen zur Anzahl und Ausstattung der erforderlichen Stellplätze (Pkw und Fahrrad), die von den Vorgaben der Stellplatzsatzung abweichen, festlegen.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn dies aus verkehrlichen oder städtebaulichen Gründen vertretbar ist.
- (2) Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 Abs. 3 BbgBO durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je abzulösenden Stellplatz ein Ablösebetrag (Grundstückserwerb und Baukosten) von 8.750 Euro zu zahlen. Der Abschluss des Stellplatzablösevertrages ist

vor der Erteilung der Baugenehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

- (3) Von einer Ablösung ausgenommen sind Stellplätze für LKW oder Busse sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge behinderter Menschen gemäß § 50 Absatz 4 BbgBO und Abstellplätze für Fahrräder.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Stellplatzablösevertrages besteht nicht.

§ 9 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

- (1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig.
- (2) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bauherr für den Ablösebetrag gemäß § 8 Absatz 2 eine Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts leistet oder wenn sich der Bauherr hinsichtlich der Zahlungspflicht der sofortigen Vollstreckung unterwirft.

§ 10 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung ist nicht auf Baugenehmigungsverfahren anzuwenden, die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleitet wurden.
- (2) Diese Satzung ist nicht für Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen anzuwenden, die vor eintreten der Rechtskraft der Stellplatzsatzung (1.06.2006) die Rechtskraft erlangt haben.

§ 11 Pflicht zum Vorhalten hergestellter Stellplätze

- (1) Hergestellte Stellplätze, zu deren Herstellung der Bauherr nach dieser Satzung oder auf Grund früherer Rechtsvorschriften durch Bescheid, insbesondere durch die Baugenehmigung, verpflichtet wurde, sind auf Dauer vorzuhalten. Sie dürfen weder beseitigt noch zweckentfremdet benutzt werden, solange sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzherstellungspflicht maßgebenden Umstände nicht ändern.
- (2) Verpflichtet ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes. Im Falle einer Personenmehrheit besteht Gesamtschuldnerschaft.
- (3) Geht mit einer Vermietung oder Verpachtung des Grundstückes eine Nutzungsänderung oder Errichtung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 dieser Satzung einher, wird daraus der Eigentümer oder Erbbauberechtigte verpflichtet.
- (4) Für hergestellte Fahrradabstellplätze gelten die Absätze 1-3 entsprechend.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 die notwendigen Stellplätze nicht spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder anderen Anlage fertiggestellt hat.

2. entgegen § 3 Abs. 6 die nach den Richtzahlen der Anlage 2 dieser Satzung bestimmten Abstellmöglichkeiten für Fahrräder nicht herstellt.
3. entgegen § 4 Abs. 3 Fahrradstände so herstellt, dass sie nicht leicht zugänglich sind.
4. entgegen § 4 Abs. 3 Fahrradstände so herstellt, dass sie keine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben.
5. entgegen § 4 Abs. 3 Fahrradstände so herstellt, dass dem Fahrrad kein sicherer Stand durch einen Anlehnbügel gegeben wird.
6. entgegen § 4 Abs. 3 Fahrradstände so herstellt, dass kein Mindestabstand von 0,80 m zwischen den Fahrradständen eingehalten wird.
7. entgegen § 4 Abs. 3 einfache Vorderradständer herstellt.
8. entgegen § 4 Satz 1 Stellplätze so herstellt, dass sie nicht ihren Zweck erfüllen.
9. entgegen § 4 Satz 2 Stellplätze nicht entsprechend der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung herstellt.

10. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 hergestellte Stellplätze nicht auf Dauer vorhält.
11. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 hergestellte Stellplätze beseitigt.
12. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 hergestellte Stellplätze zweckentfremdet nutzt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Panketal in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Panketal über die Herstellung und das Vorhalten notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2006 (Amtsblatt Nr. 5/2006) außer Kraft.

Panketal, den 20.09.2021

gez. Bürgermeister Maximilian Wonke

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze
1. Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser (EFH) ¹	1 je EFH bis 60 m ² Wohnfläche ² 2 je EFH über 60 m ² Wohnfläche ²	
1.2	Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 60 m ² Wohnfläche ² 2 je Wohnung über 60 m ² Wohnfläche ² davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Wohngebäude	1 je Wohnung 2 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Kinder-/Jugendwohnheim	1 je 2 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten davon min. 1 Stellplatz je 15 Betten gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Altenwohnheim, Altenheim	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten	1 je 2 Betten

2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzungsfläche ³ Zusätzliche Besucherstellplätze: 0,5 je 40m ² Nutzungsfläche ³ ; mindestens 2 Stellplätze Von den insgesamt herzustellenden Stellplätzen min. 0,5 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Büro-/Verwaltungseinheit	1 je 50 m ² Nutzungsfläche ³ , mindestens 2 Fahrradstände
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzungsfläche ³ Zusätzliche Besucherstellplätze: 0,5 je 30m ² Nutzungsfläche ³ ; mindestens 2 Stellplätze Von den insgesamt herzustellenden Stellplätzen min. 0,5 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Büro-/Verwaltungseinheit	1 je 40 m ² Nutzungsfläche ³ , mindestens 3 Fahrradstände

3. Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Geschäftshäuser bis 300 m ² Verkaufsfläche	1 je 30 m ² Verkaufsfläche, mindestens 3 Stellplätze je Laden Davon min. 0,5 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Ladeneinheit	1 je 50 m ² Verkaufsfläche, mindestens 2 Fahrradstände
3.2	Einzelhandelsbetriebe ab 300 m ² Verkaufsfläche	1 je 25 m ² Verkaufsfläche, mindestens 8 Stellplätze Davon min. 1 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Ladeneinheit	1 je 50 m ² Verkaufsfläche
3.3	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe nach § 11 Abs. 3 BauNVO ab 800 m ² Verkaufsfläche	1 je 20 m ² Verkaufsfläche Davon min. 2 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Ladeneinheit	1 je 100 m ² Verkaufsfläche

4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten (Bibliotheken, Vortragssäle)	1 je 5 Besucherplätze davon min. 2 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Einheit	1 je 8 Besucherplätze
4.2	Kirchen	1 je 30 Sitzplätze davon min. 2 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Kirche	1 je 20 Sitzplätze

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze	Zahl der Fahrradstellplätze
5. Sportstätten			
5.1	Spiel- und Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 300 m ² Spiel- und Sportfläche davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Spiel-/Sportplatz	1 je 150 m ² Spiel- und Sportfläche
5.2	Spiel- und Sportplätze, Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je 300 m ² Spiel- und Sportfläche davon min. 2 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Spiel-/Sportplatz	1 je 150 m ² Spiel- und Sportfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	2 je 100 m ² Hallenfläche davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Spiel-/Sporthalle	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Freizeitbäder, Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche davon min. 2 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Freizeit-/Freiluftbad	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.5	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche davon min. 2 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Hallenbad	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.6	Kegel- und Bowlingbahnen	4 je Bahn davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Nutzungseinheit	2 je Bahn
5.7	Fitnesscenter, Saunen, Solarien	1 je 20 m ² Nutzungsfläche ³ davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Einheit	1 je 40 m ² Nutzungsfläche ³

6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser	1 je 10 m ² Gastraumfläche davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Gaststätte, Diskothek, Vereinsheim, Clubhaus	1 je 20 m ² Gastraumfläche
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 3 Betten; für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1 davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Hotel, Pension, Kurheim etc.	1 je 3 Betten; für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1

7. Krankenanstalten			
7.1	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten davon min. 1 Stellplatz je 15 Betten gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Altenpflegeheim	1 je 20 Betten

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 je Klasse davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Schule	9 je Klasse
8.2	weiterführende Schulen	2 je Sekundarstufe 1-Klasse davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Schule	11 je Klasse
		3 je Sekundarstufe 2-Klasse davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Schule	8 je Klasse
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten	2 je Gruppenraum davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je KITA	3 je Gruppenraum
8.4	Jugendfreizeitheime	2 je Freizeiteinrichtung davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Einrichtung	5 je Freizeiteinrichtung

9. Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzungsfläche ³	1 je 60 m ² Nutzungsfläche ³
9.2	Lagerräume	1 je 100 m ² Nutzungsfläche ³	1 je 100 m ² Nutzungsfläche ³
9.3	Lagerplätze	1 je 100 m ² Nutzungsfläche ³	1 je 100 m ² Nutzungsfläche ³
9.4	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzungsfläche ³	1 je 100 m ² Nutzungsfläche ³
9.5	Landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien	1 je Arbeitsplatz	0,5 je Arbeitsplatz
9.6	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.7	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 je Pflegeplatz	
9.8	Automatische Kraftfahrzeug-Waschanlage	5 je Waschanlage	
9.9	Kraftfahrzeugplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	
9.10	Kfz-Vermietung	1 je Kfz	
9.11	Lkw-Vermietung	1 je Lkw	

10. Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlage	1 je 2 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, mindestens 5 Stellplätze davon min. 2 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Friedhof	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Fahrradstände
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzungsfläche ³ davon min. 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO ⁴ je Spiel-/Automatenhalle	0,5 je 10 m ² Nutzungsfläche ³

- 1 Einfamilienhäuser sind freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser. Für Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung gilt Ziffer 1.2 dieser Anlage
- 2 Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung
- 3 Die Berechnung der Nutzungsfläche erfolgt nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung
- 4 Bauliche Anlagen und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind oder allgemein zugänglich sind, müssen eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen haben.

Amtliche Bekanntmachung Sprachstandsfeststellung für Vorschulkinder

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung wird bekannt gemacht:

Aufgrund von § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes i. V. m. § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Kita-Gesetz sind Kinder, die für das Schuljahr 2022/2023 für die Klasse 1 der Grundschule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31.10.2021 im Land Brandenburg befindet, verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Diese findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen. Das Verfahren findet in der Kita statt, in der das Kind jeweils betreut wird. Auch Kinder, die in keiner Kita betreut werden, müssen an der Sprachstandsfeststellung teilnehmen. Die Kindertagesstätten freier Träger dürfen diese „Hauskinder“ testen, die kommunalen Kindertagesstätten müssen dies tun.

Die Zeit für den Sprachtest der in Kitas betreuten Kinder wird rechtzeitig von der Kita-Leitung bekannt gegeben. Wessen Kind in keiner Kita betreut wird und wer bei einer kommunalen Kita den Test durchführen möchte, vereinbart bis spätestens 30.11.2021 einen Termin mit der Kita-Leitung, vorzugsweise Kita Spatzennest, Telefon: 030 945113720 (für den Ortsteil Schwanebeck) oder Kinderhaus Kunterbunt, Telefon: 030 945113821 (für den Ortsteil Zepernick).

Weitere Informationen erhalten Sie gern in Ihrer Kita, den Panketaler Grundschulen oder im Rathaus.

M. Wonke
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES BARNIM UND DER GEMEINDE PANKETAL ZUR EINSCHULUNG IM SCHULJAHR 2022/23

Die Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim vom 11. September 2019, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 20. September 2021 sowie die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Panketal vom 27. Januar 2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 23. November 2015 / 24. November 2015 legen einen deckungsgleichen Schulbezirk für das gesamte Gebiet der Gemeinde Panketal fest. Folgende Schulen sind betroffen:

- **Grund- und Oberschule Schwanebeck**
Dorfstr. 14 e/f, 16341 Panketal
- **Grundschule Zepernick**
Schönerlinder Straße 47, 16341 Panketal

Diese Schulen sind für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in der Gemeinde Panketal örtlich zuständig. In diesem deckungsgleichen Schulbezirk können die Eltern eine Schule wählen.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer Schule die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.

Ob eine Schule übernachgefragt ist und wo die betreffenden Kinder wohnen, ist erst endgültig feststellbar, wenn alle Anmeldungen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können daher Zusagen der Aufnahme an einer Schule nur vorläufigen Charakter haben.

Bitte melden Sie Ihr Kind, das bis zum 30. September 2022 das sechste Lebensjahr vollendet oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt war, an einer der genannten Schulen an den unten angegebenen Anmeldeterminen an.

Bitte nehmen Sie keine Anmeldung an beiden Grundschulen vor.

Aufgrund der aktuellen Lage hinsichtlich der COVID-19 Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen erfolgen keine Anmeldungen vor Ort in den Schulgebäuden. Sie werden gebeten, zur Anmeldung die nachfolgend benannten Dokumente in einem Briefumschlag an die jeweilige Grundschule zu übersenden.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ausgefülltes und von allen Sorgeberechtigten unterschriebenes Anmeldeformular
 - Personalausweise der Sorgeberechtigten in Kopie
 - sollte ein Sorgeberechtigter das Anmeldeformular nicht unterschreiben können, muss von diesem Elternteil eine Vollmacht zur Anmeldung beigefügt werden
- eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern entsprechend § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz
- Nachweis über das Sorgerecht für das Kind (z. B. gemeinsame Sorgerechtsklärung oder bei Alleinerziehenden eine Negativbescheinigung vom Jugendamt),
- Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung der Kita im Original oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
- gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
- gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung
- Kopie der Meldebescheinigung bei Familien, die erst nach dem 1. September 2021 nach Panketal zugezogen sind.

Wenn Sie Ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet haben, informieren Sie umgehend eine der zuständigen öffentlichen Schulen.

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung einer der genannten Schulen zu richten.

In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2022, jedoch vor dem 1. August 2023, das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

Weitere Informationen zum Besuch einer Kindertagesstätte (Hort) können Sie bei der Kitaverwaltung der Gemeinde Panketal bzw. in den Kindertagesstätten erhalten.

Anmeldetermine

Grund- und Oberschule Schwanebeck

Schulträger: Landkreis Barnim,
Telefon der Schule: 030 94114010 und 030 9497182

Unter www.grund-oberschule-schwanebeck.de (Dokumente & Service > Einschulung 2022) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars. Dort finden Sie auch alle Informationen zur Anmeldung, benötigte Unterlagen, wichtige Termine und weitere Auskünfte zur Schulaufnahme.

Das Anmeldeformular finden Sie ferner unter www.panketal.de (Rathaus > Formularservice > Kinder und Jugend „Anmeldung Grundschule“).

Alle erforderlichen Anmeldeunterlagen müssen im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 30. November 2021 (per Post) bei der Schule eingehen oder in den Briefkasten (vor dem Schulgelände an der Ausfahrt, in der Nähe des Schulcontainers) eingeworfen werden.

Das Anmeldeformular muss mit den Original-Unterschriften der Sorgeberechtigten eingereicht werden, daher ist ein Versand per Mail nicht möglich.

Grundschule Zepernick

Schulträger: Gemeinde Panketal
Telefon der Schule: 030 94511330

Unter www.grundschule-zepernick.de (Infos für Eltern > Einschulung - Schulanfänger > Formulare „Anmeldung zum Schulaufnahmeverfahren“) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars. Dort finden Sie auch alle Informationen zur Anmeldung, benötigte Unterlagen, wichtige Termine und weitere Auskünfte zur Schulaufnahme.

Das Anmeldeformular finden Sie ferner unter www.panketal.de (Rathaus > Formularservice > Kinder und Jugend „Anmeldung Grundschule“).

Alle erforderlichen Anmeldeunterlagen müssen im Zeitraum vom 1. November 2021 bis 31. Dezember 2021 bei der Grundschule Zepernick eingehen.

Das Anmeldeformular muss mit den Original-Unterschriften der Sorgeberechtigten eingereicht werden, daher ist ein Versand per Mail nicht möglich.

gez. Cassandra Lehnert
Fachbereichsleiterin III

gez. Thomas Bauer
komm. Amtsleiter

Gemeinde Panketal

Liegenschafts- und
Schulverwaltungsamt
Landkreis Barnim

